

ERBRECHTLICHE REGELUNGEN BEI ZWEITER EHE

Es ist immer eine gute Idee, erbrechtliche Regelungen zu treffen. Ganz besonders gilt das aber für Personen, die in zweiter Ehe verheiratet sind.

1. Regelungsbedürfnis

Fall 1: „Versammelte Gattinen“

Max war in erster Ehe mit Frieda verheiratet, diese Ehe wurde geschieden. Nun ist er in zweiter Ehe mit Frauke verheiratet.

Einzigste sonstige Angehörige ist seine Mutter Mathilda. Max hat weder aus seinen beiden Ehen noch aus sonstigen Verbindungen Kinder.

Max verstirbt, ein Testament wird nicht gefunden. Frauke erscheint pünktlich zum Termin beim Nachlassgericht und ist nicht wenig erstaunt, auf der Wartebank Frieda vorzufinden.

Aufgrund des nur sehr bedingt herzlichen Verhältnisses beider Damen gestaltet der Termin beim Nachlassgericht sich lebhaft. Frauke stellt einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheines als Alleinerbin mit der Begründung, schließlich sei sie die (amtierende) Ehefrau.

Frieda legt ein während der ersten Ehe gemeinsam errichtetes Ehegattentestament vor, mit dem Max und Frieda sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt haben.

Weiter erklärt sie, eine Woche vor seinem Tod sei Max noch bei ihr gewesen. Man habe sehr zugewandte Stunden miteinander verbracht und bei der Verabschiedung habe Max noch zu ihr gesagt, wie gut es doch sei, dass sie beide das Testament aus ihrer Ehezeit nie widerrufen hätten. Sie pocht darauf, aufgrund des Testaments Alleinerbin geworden zu sein.

Wie ist die Rechtslage?

Das in der ersten Ehe errichtete gemeinsame Ehegattentestament ist gemäß §§ 2268, 2077 BGB unwirksam, weil die Ehe geschieden worden ist.

Zwar bleibt ein Testament ausnahmsweise auch nach der Scheidung wirksam, wenn anzunehmen ist, dass es auch für diesen Fall getroffen sein würde (§ 2268 II BGB), insoweit trifft Frieda aber die Beweislast. Da das von ihr behauptete Gespräch mit Max ohne Zeugen stattfand, wird sie diesen Beweis nicht erbringen können und das Nachlassgericht geht vom Regelfall aus.

Aber auch Frauke wird einen Erbschein als Alleinerbin nicht erhalten, denn bei kinderloser Ehe erben die Eltern des verstorbenen Ehegatten gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten.

In der hier vorliegenden Konstellation erhält Mathilda $\frac{1}{4}$ des Nachlasses und Frauke dementsprechend lediglich $\frac{3}{4}$. Da Frauke und Mathilda gemeinsam Erbinnen sind, müssen sie sich in allen Punkten über die Auseinandersetzung von Immobilien und Anlagevermögen einigen, keine von ihnen kann allein entscheiden.

In manchen Konstellationen wird von geschiedenen Ehegatten tatsächlich gewünscht, dass erbrechtliche Vergünstigungen trotz der Scheidung weiter Bestand haben. Dies gilt beispielsweise bei der Auseinandersetzung einer gemeinsam aufgebauten Firma oder auch dann, wenn erbrechtliche Absicherungen Teil einer umfassenden Trennungs- und Scheidungsvereinbarung sind.

In diesem Fall muss durch eine entsprechend klare Formulierung im Testament bzw. im Idealfall durch ein nach der Trennung/Scheidung ergänzend errichtetes Testament klargestellt werden, welche erbrechtlichen Verfügungen unabhängig von Trennung/Scheidung Geltung erhalten sollen. Anderenfalls wird es absehbar zu langen Streitigkeiten kommen.

Fall 2: „Wohnungssuche“

Melchior ist in zweiter Ehe mit Fanny verheiratet. Er hat zwei Kinder aus seiner geschiedenen ersten Ehe und zwei gemeinsame Kinder mit Fanny.

Bei einer Abenteuerreise durch Südamerika wird Melchior von einem Krokodil gefressen. Ein Testament hat er vor dem Betreten des Krokodils bedauerlicherweise nicht errichtet.

Melchior hinterläßt ein in seinem Alleineigentum stehendes Haus im Wert von 700.000,00 Euro, in dem er gemeinsam mit Fanny und den beiden jüngeren Kindern gelebt hat. Außerdem hat er Anlagevermögen bei der Bank in Höhe von 60.000,00 Euro und ein betagtes Auto im Wert von 4.000,00 Euro.

Schon bei der Trauerfeier teilen die beiden Kinder aus erster Ehe Fanny mit, sie solle sehen, dass sie mitsamt ihren Kindern aus dem Haus verschwindet. Die beiden älteren Kinder würden darauf bestehen, dass es liquide gemacht wird, zur Not im Wege der Versteigerung.

Fanny wendet sich empört an Rechtsanwalt Ratfix und setzt ihm auseinander, man könne sie und ihre Kinder doch nicht aus ihrem Heim vertreiben.

Rechtsanwalt Ratfix steht nun vor der wenig verlockenden Aufgabe, Fanny folgendes auseinanderzusetzen:

Da Melchior kein Testament errichtet hat, tritt gesetzliche Erbfolge ein.

Danach erbt Fanny $\frac{1}{2}$, jedes der vier Kinder des Melchior erbt $\frac{1}{8}$.

Wenn Fanny und die beiden Kinder aus zweiter Ehe beim freihändigen Verkauf des Hauses nicht mitwirken, können die beiden Kinder aus erster Ehe (wie jeder Teileigentümer) die Versteigerung des Hauses beantragen. Die Versteigerung führt dazu, dass Fanny das Haus verlassen muss.

Da nur wenig Geldvermögen im Nachlaß ist, könnte Fanny bei der Versteigerung nicht mitbieten und das Haus auf diese Weise für sich erwerben. Hierzu fehlt ihr die notwendige Liquidität.

Ratfix kann sie allerdings dahingehend trösten, dass das Versteigerungsverfahren sehr zeitaufwendig ist: Sie muss das Haus aus diesem Grund nicht kurzfristig verlassen. Der Hinweis auf die erhebliche Dauer des Versteigerungsverfahrens und die damit verbundenen Kosten kann möglicherweise auch als Argument in der Auseinandersetzung mit den erstehelichen Kindern genutzt werden: Hier sollte vorgeschlagen werden, dass Fanny das Haus z.B. nach Ablauf von

neun Monaten oder auch zwölf Monaten freiwillig verläßt und auf diese Weise den Weg für einen gemeinsamen Verkauf des Hauses ohne Gerichtsverfahren und Begleitkosten freimacht.

2. Regelungsmöglichkeiten zur Sicherung des Verbleibes in der Immobilie

Fall 3: „Villa Fifi“

Manfred ist in zweiter Ehe mit Fifi verheiratet. Am Hochzeitstag hat er voller Begeisterung ein großes Herz und die Aufschrift „Villa Fifi“ auf sein Reihenhaus gemalt.

Manfred hat zwei Kinder aus erster Ehe und zwei gemeinsame Kinder mit Fifi.

Beim Urlaub in Ägypten stürzt Manfred von einem besonders bockigen Kamel und bleibt tot im Wüstensand liegen.

Bereits am Tag nach der Beerdigung erscheinen die beiden erstehelichen Kinder bei Fifi und teilen ihr mit, dass es sich mit der „Villa Fifi“ nun erledigt habe. Das Haus müsse verkauft werden, sie wünschen, ihr Erbe liquide zu machen.

Fifi meint erbost, das werde man ja sehen und legt beim Nachlassgericht ein Ehegattentestament vor, mit dem Manfred und Fifi sich als Alleinerben nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten, die vier Kinder zu gleichen Teilen als Erben nach dem letztversterbenden Ehegatten eingesetzt haben, letzteres jedoch unter der Voraussetzung, dass keines der Kinder nach dem Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil fordert.

Der Nachlass des Manfred besteht aus dem Reihenhaus im Wert von 500.000,00 Euro und einem Anlagevermögen bei der Bank in Höhe von 300.000,00 Euro.

Als Alleinerbin wird ausschließlich Fifi als neue Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Die beiden erstehelichen Kinder erhalten keinen Eigentumsanteil am Haus und können es folglich weder verkaufen noch die Versteigerung beantragen.

Die beiden erstehelichen Kinder können ihren Pflichtteil nach dem Vater verlangen. Da Manfred eine Ehefrau und vier Kinder hinterlassen hat, beträgt der gesetzliche Erbteil jedes Kindes $\frac{1}{8}$. Die Pflichtteilsquote beträgt stets die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles, hier also $\frac{1}{16}$.

Wenn die erstehelichen Kinder ihren Pflichtteil fordern, müsste Fifi jedem von ihnen 50.000,00 Euro auszahlen. Hierzu ist sie als Alleinerbin des Bankanlagevermögens in der Lage.

Die Forderung des Pflichtteiles führt allerdings dazu, dass die erstehelichen Kinder nach dem Tod von Fifi nichts mehr erben werden.

Zur Sicherung des Verbleibes von Fifi im Haus hätte Manfred ihr statt der Alleinerbenposition auch ein lebenslanges Wohnrecht oder ein lebenslanges Nießbrauchrecht zuwenden können.

3. Schenkungen an den Ehegatten

Fall 4: „Fränkische Morgengabe“

Der nicht mehr ganz so junge Witwer Walter verliebt sich Hals über Kopf in die sehr junge Fatima. Er beschließt, die orientalische Schönheit umgehend zu heiraten.

Seine beiden Kinder sind weder von Fatima noch von der Heiratsidee begeistert, was sie unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Bei der Hochzeitsfeier bleiben ihre Plätze leer.

Gleich am Tag nach der Eheschließung erscheint Walter beim Notar und überträgt Fatima das Alleineigentum an seinem Wohnhaus und den 12 Eigentumswohnungen, deren Vermietung sein wesentliches Einkommen darstellt. Er behält sich allerdings ein lebenslanges Nießbrauchrecht sowohl am Haus als auch an den Eigentumswohnungen vor.

Die Aufregungen der Ehe übersteigen auf Dauer Walters Konditionen, fünf Jahre nach der Hochzeit verstirbt er. Fatima beantragt und erhält einen Erbschein als Alleinerbin, weil sie ein entsprechendes Testament des Walter beim Gericht in Vorlage gebracht hat.

Die beiden erstehelichen Kinder schreien erst „Verrat“ und dann „Pflichtteil“. Fatima erwidert kühl, Haus und Wohnungen seien nicht Nachlass des Walter, sondern schon seit fünf Jahren ihr Eigentum.

Auf den Namen des Walter habe zu seinem Tode nur noch ein Bankkonto mit einem Guthaben von 20.000,00 Euro gelaute. Je 1/8 hiervon könnten die beiden erstehelichen Kinder ihretwegen haben.

Die beiden erstehelichen Kinder beklagen bei Rechtsanwalt Ratfix die Ungerechtigkeit der Welt.

Rechtsanwalt Ratfix setzt ihnen auseinander, dass die Welt so ungerecht gar nicht ist:

Denn bei der Berechnung des Pflichtteiles sind grundsätzlich Schenkungen, die der Verstorbene gemacht hat, dem Nachlass hinzuzurechnen, wenn die Schenkung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt, § 2325 BGB. Innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes kommt eine Stufenlösung zur Anwendung: Liegt die Schenkung ein Jahr zurück, müssen 90 Prozent zugerechnet werden, liegt sie zwei Jahre zurück, werden 80 Prozent zugerechnet usw.

Bei Schenkungen an den Ehegatten gilt jedoch eine Besonderheit: gemäß § 2325 III S. 3 beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

Wird also an den Ehegatten geschenkt und die Ehe besteht bis zum Tod des Erblassers fort, so spielt es keine Rolle, ob die Schenkung zehn Jahre oder sogar noch länger zurückliegt. Die Frist für die Stufenlösung und die Nichtanrechnung der Schenkung hat hier nie zu laufen begonnen mit der Folge, dass die gesamte Schenkung dem Nachlass wertmäßig zuzurechnen ist. Aus der Summe des real vorhandenen Nachlasses und der zuzurechnenden Schenkung wird der Pflichtteilsanspruch errechnet.

Im vorliegenden Fall ist der Pflichtteilsanspruch der beiden erstehelichen Kinder folglich genauso hoch wie er auch ohne die Schenkung an Fatima gewesen wäre.

Hier sind seit der Schenkung fünf Jahre verstrichen. Hätte Walter die Schenkung an eine dritte Person vorgenommen (z.B. eine Nichte von Walter oder auch einen Bruder von Fatima), so

müßten nur noch 50% des Wertes dem Nachlaß hinzugerechnet werden. Weil die Schenkung aber an die Ehefrau erfolgte, muss der gesamte Wert der Schenkung dem Nachlaß zugerechnet werden.

Schenkungen an den Ehegatten sind folglich nicht die ideale Lösung, um den Ehegatten für den Erbfall abzusichern.

4. Vor- und Nacherbschaft

Fall 5: „Immer Ärger mit Eddie“

Marten und Felicitas sind nach jeweils desaströsen ersten Ehen sehr glücklich in zweiter Ehe miteinander verheiratet. Marten hat aus erster Ehe die Kinder Kit und Kat, Felicitas hat den Sohn Eddie mit in die Ehe gebracht.

Eddie hat nach einer eher katastrophalen Bildungskarriere verschiedene Versuche unternommen, sich beruflich zu etablieren: Mit einer Bauchrednerschule, einem Schönheitssalon für Hunde und einem Urschreittherapiezentrum ist er jeweils in Bestzeit pleite gegangen.

Nun sitzt Marten mit sorgenvoller Miene bei Rechtsanwalt Ratfix und erklärt ihm, er wolle Felicitas für den Fall, dass sie ihn als seine Witwe überlebt, gerne finanziell gut absichern. Auf der anderen Seite möchte er auf gar keinen Fall, dass Felicitas das von ihm mühsam aufgebaute Immobilienvermögen dann an ihren leiblichen Sohn Eddie weiter vererbt.

Rechtsanwalt Ratfix empfiehlt ein Testament mit Vor- und Nacherbfolge:

Marten kann Felicitas als Vorerbin seines Vermögens einsetzen. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich alle Rechte an dem ererbten Vermögen hat, sie darf aber den Stamm des Vermögens nicht verbrauchen und das Vermögen nicht verkaufen, beleihen oder verschenken.

Zur Absicherung wird die Vorerbregelung in Bezug auf Immobilien in das Grundbuch eingetragen. Auf diese Weise kann niemand gutgläubig von Felicitas Eigentum an der Immobilienvorerbschaft erwerben.

Als Nacherben kann Marten seine beiden erstehelichen Kinder Kit und Kat einsetzen. Sie erhalten das Vermögen, wenn Felicitas verstirbt.

Auf diese Weise erhält Felicitas die Mieten bzw. kann die Immobilien selbst nutzen, solange sie lebt. Die Immobilien sind aber zum Zeitpunkt ihres Todes zuverlässig noch vorhanden und das Eigentum kann dann an Kit und Kat weitergehen.

Diese Regelung gilt bei der Vorerbschaft grundsätzlich auch für Anlagevermögen, d.h. der Vorerbe darf nur die Zinsen für sich verwenden bzw. die Dividenden einstreichen, den Stamm des Vermögen aber nicht angreifen und Anlagebeträge daher nicht abheben und Aktien nicht verkaufen.

Diese Regelung in Bezug auf Vorerbschaft an Anlagevermögen war sinnvoll zu Zeiten hoher Zinsen. Da die Zinsen jedenfalls für angelegte Geldbeträge mittlerweile jedoch nicht mehr sehr hoch sind, muss überlegt werden, ob in Bezug auf Anlagevermögen in Geld (einschließlich der Wertpapiere oder nur für Geldkonten) eine sog. befreite Vorerbschaft verfügt wird. In diesem Fall nämlich darf der Vorerbe auch den Stamm des Vermögens angreifen und beispielsweise Beträge von einem Sparkonto abheben, um seinen Unterhalt hiervon zu bestreiten.

5. Gleichbehandlung der Kinder

Fall 6: „Ihr Kinderlein kommet“

Maximo hat aus erster Ehe zwei Kinder, ferner aus Aktivitäten neben der ersten Ehe zwei weitere Kinder. Er ist in zweiter Ehe mit Fabiola verheiratet, aus dieser zweiten Ehe sind zwei gemeinsame Kinder hervorgegangen. Fabiola hatte ebenfalls zwei Kinder aus erster Ehe mit in die Familie gebracht.

Maximo und Fabiola sitzen bei Rechtsanwalt Ratfix und erklären ihm, dass sie alle acht Kinder gleich behandeln wollen. Sie möchten ein gemeinsames Testament aufsetzen, nach dem der längerlebende Ehegatte Alleinerbe des Erstversterbenden wird. Nach dem Tod des zweiten Ehegatten soll der Nachlaß zu gleichen Teilen an alle acht Kinder gehen.

Rechtsanwalt Ratfix guckt etwas skeptisch und möchte nun wissen, wie die Vermögensverhältnisse aussehen. Maximo druckst etwas herum und erklärt, dass er 200.000,00 Euro Schulden aus dem mißglückten Versuch einer selbstständigen Tätigkeit hat. Fabiola hingegen hat ein Vermögen in Höhe von 400.000,00 Euro.

Ganz so wie geplant sollten Maximo und Fabiola das Testament nicht schreiben.

Denn wenn Fabiola als erste versterben sollte, ginge danach ihr gesamtes Vermögen in Höhe von 400.000,00 Euro an Maximo. Nach Abzug seiner Verbindlichkeiten in Höhe von - 200.000,00 Euro verblieben bei ihm 200.000,00 Euro.

Vorausgesetzt, dass er dieses Vermögen nicht (teilweise) verbraucht, erhielte dann jedes der acht Kinder nach seinem Tod $\frac{1}{8} = 25.000,00$ Euro.

Die vier leiblichen Kinder von Fabiola werden diese Lösung absehbar nicht akzeptieren: Zum einen werden sie einwenden, dass mit Fabiolas Vermögen Maximos Schulden bezahlt werden.

Zum anderen können sie sich ausrechnen, dass sie wirtschaftlich insgesamt besser gestellt sind, wenn sie nach dem Tod von Fabiola als Erstversterbende sofort ihren Pflichtteil fordern:

Träte nach Fabiolas Tod gesetzliche Erbfolge ein, so gingen 200.000,00 Euro an Maximo und die übrigen 200.000,00 Euro an ihre vier leiblichen Kinder, sodass deren gesetzlicher Erbteil 50.000,00 Euro betragen würde.

Folglich beträgt der Pflichtteilsanspruch, den jedes leibliche Kind von Fabiola erheben kann, 25.000,00 Euro.

Bei dieser Rechnung werden die Kinder den Pflichtteilsanspruch geltend machen. Denn den Betrag erhalten sie zum einen sofort und tragen zum anderen nicht das Risiko, dass das Gesamtvermögen und damit auch ihr Erbe sich bis zum Tod von Maximo weiter reduziert.

Wichtig ist, dass je nach Vermögens- und Familienkonstellation die Pflichtteilsansprüche der leiblichen Kinder eine gleichmäßige Verteilung des Nachlasses auf die leiblichen und die nichtleiblichen Kinder verhindern können.

Auch hier könnte ein Testament mit Vor- und Nacherbfolgeregelung die Lösung sein. Denn Wenn Fabiola Maximo lediglich als Vorerben und ihre leiblichen oder sogar ihre leiblichen und ihre Stiefkinder gemeinsam als Nacherben einsetzt, darf Maximo von dieser Vorerbschaft seine Schulden nicht bezahlen. Er darf das Vermögen von Fabiola nutzen, aber den Stamm nicht angreifen.

Würde Fabiola als Nacherben alle acht Kinder einsetzen, so würde auf diese Weise jedes Kind als Nacherbteil 50.000,00 Euro erhalten.

6. Fehlende Testierfreiheit in zweiter Ehe

Fall 7: „Capri mit Folgen“

Witwe Walburga betrauert ihren verstorbenen Ehemann Emil sehr. Walburga widmet sich ganztagig der Grabpflege, alles andere interessiert sie nicht mehr.

Tochter Tamara beobachtet diese Entwicklung mit Sorge und überredet Walburga mit viel Mühe zu einer Italien-Reise, damit sie endlich einmal auf andere Gedanken kommt. Das funktioniert weitaus besser als erwartet:

In der blauen Grotte von Capri verfällt Walburga völlig dem feurigen Faustino. Sie heiratet ihn vom Fleck weg und importiert ihn in die fränkische Heimat.

Zwei Jahre später verstirbt auch Walburga. Faustino legt beim Nachlassgericht ein handgeschriebenes Testament der Walburga vor, mit dem sie ihren „geliebten Faustino zum Alleinerben“ einsetzt.

Tochter Tamara ist empört und verlangt ihrerseits einen Erbschein als Alleinerbin. Sie legt ein von Emil und Walburga gemeinsam geschriebenes Ehegattentestament vor, nach dem der erstversterbende Ehegatte den längerlebenden Ehegatten als Alleinerben einsetzt. Beide Ehegatten setzen die einzige gemeinsame Tochter Tamara als Schlusserbin nach dem längerlebenden Ehegatten ein.

Im Termin schaut Faustino abfällig und meint, er habe das aktuellere Testament und das sei nun einmal entscheidend.

Hier irrt Faustino:

Nicht immer ist das aktuellere Testament das entscheidende.

Durch das gemeinsame Ehegattentestament von Emil und Walburga ist eine sog. „Bindungswirkung“ eingetreten, d. h. keiner der beiden Ehegatten kann die getroffenen Regelungen allein ändern. Das können nur beide Ehegatten gemeinsam zu Lebzeiten.

Nach dem Tod des Emil war Walburga weiter gebunden an das Testament. Sie hatte keine sog. „Testierfreiheit“ dahingehend mehr, nun eine andere Person als Tamara als Erben einzusetzen. Folglich konnte sie ein wirksames Alleinerben-Testament zugunsten ihres neuen Ehemannes Faustino gar nicht mehr errichten.

Faustino hat lediglich die Möglichkeit, als Ehegatte seinen Pflichtteil von Tamara, der Alleinerbin, zu verlangen. Er wird jedoch nicht Erbe - und Alleinerbe schon gar nicht.

Anders als bei einer Scheidung (Fall 1) gilt ein gemeinsames Ehegattentestament nach dem Tod des Erstversterbenden weiter.

Ergebnis

Wer schon einmal verheiratet war, muss bei der Regelung seiner erbrechtlichen Angelegenheiten einige Besonderheiten beachten.

Es kann ein Testament aus erster Ehe geben, das in die zweite Ehe hinein Wirksamkeit entfaltet.

Die Pflichtteilsansprüche leiblicher Kinder müssen berücksichtigt werden, wenn die Verteilung des Vermögens geplant wird.

Entscheidend ist, für jede spezielle Konstellation eine individuelle juristische Lösung zu finden.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht